

Statuten

Art. 1 Namen

Unter dem Namen „Libérale Seniorinnen und Senioren Kriens“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kriens beim Präsidenten / bei der Präsidentin und ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen 60+ Kanton Luzern.

Art. 3 Zweck

Der Verein äussert sich zu politischen Themen von Kriens und bei Bedarf auch zu solchen der Agglomeration Luzern. Er engagiert sich kulturell, karitativ, pflegt auch die Geselligkeit und hat somit einen gemeinnützigen Charakter.

Der Verein arbeitet eng mit der FDP Kriens zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den liberalen Senioren und Seniorinnen zählt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Partnerinnen oder Partner von Mitgliedern können an den Versammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilnehmen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Rechnung und Bilanz
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Festsetzung des freiwilligen Mitgliederbeitrages
- Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 30 Tage vor dieser versandt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.

Anträge der Mitglieder müssen zwanzig Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingegangen sein.

Die Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Statutenrevision oder Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 aller anwesenden Stimmen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder.

Der Präsident/Die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen und können von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Steuerung des erweiterten Vorstandes
- Einberufung von Mitgliederversammlungen

Art. 8 Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand können Mitglieder einsitzen, welche den Verein übers ganze Jahr hindurch begleiten und mitsteuern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Sitzungen finden allmonatlich statt.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- Umsetzung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Planung und Durchführung von Anlässen
- Delegationen in Vereine und Kommissionen
- Medien- und Informationsarbeit

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der erweiterte Vorstand hat die Kompetenz, vor Abstimmungen Parolen zu fassen und den Medien via Vorstand bekanntzugeben, wenn zur Durchführung einer Mitgliederversammlung die nötigen Voraussetzungen fehlen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied.

Wahlorgan ist die Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 10 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch den alljährlich festgesetzten freiwilligen Mitgliederbeitrag sowie durch Spenden und Aktionen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führen Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassiererin.

Art. 13 Auflösung

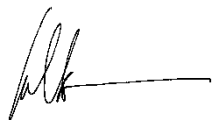
Die Generalversammlung kann mit 2/3 der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschliessen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel, inklusive diejenigen des Fonds für Veranstaltungen, sind der FDP. Die Liberalen Kriens zu überweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Februar 2014. Sie treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 11. Mai 2023 in Kraft.

Kriens, 11. Mai 2023



Bruno Soltermann
Präsident Liberale Seniorinnen und Senioren Kriens